

Sonderdruck aus

Hegel-Jahrbuch 2005

Glauben und Wissen

Dritter Teil

Herausgegeben von
Andreas Arndt
Karol Bal
Henning Ottmann

in Verbindung
mit Klaus-M. Kodalle und Klaus Vieweg

ISBN 3-05-004027-0



Akademie Verlag

DAS KONTINGENZPOSTULAT DER WAHRHEIT

Gibt es eine Aussage, die unter keinen kontingenten Bedingungen falsch sein kann? Auf diese Frage nach der Existenz einer notwendig wahren Aussage haben zwei bekannte philosophische Richtungen konträr entgegengesetzte Antworten gegeben: Fallibilisten (Albert, Keuth) haben ihre Existenz verneint, Transzendentalpragmatiker (Apel, Kuhlmann) und objektive Idealisten (Wandschneider, Hösle) haben sie bejaht. Dieter Wandschneider hat (im Anschluß an Vittorio Hösle) das Prinzip des Fallibilismus, nach dem jede Aussage fallibel ist, in eine These übersetzt, die er das Kontingenzpostulat (KP) der Wahrheit nennt.¹ Es lautet: Für jede wahre Aussage gibt es kontingente Bedingungen. Wenn dieses Postulat wahr wäre, würde es eine unüberwindliche Grenze der Erkenntnis markieren: eine philosophische Letztbegründung wäre dann nicht möglich. Wandschneider hat deshalb ein Gegenargument entwickelt, das zeigen soll, daß das Kontingenzpostulat der Wahrheit nicht widerspruchsfrei formulierbar ist und die These impliziert, daß es mindestens eine notwendig wahre Aussage gibt.

Es soll im folgenden um die systematische Frage gehen, ob das Kontingenzpostulat der Wahrheit tatsächlich nicht widerspruchsfrei darstellbar ist. Dazu werde ich zunächst das Kontingenzpostulat und die damit verbundene Problematik vorstellen (I.). Danach wird Wandschnegers Argument gegen die Konsistenz des Kontingenzpostulats analysiert (II.) und schließlich mit Hilfe einiger Überlegungen aus dem Bereich der epistemischen Logik zurückgewiesen (III.).

I. Das Kontingenzpostulat der Wahrheit

Das Kontingenzpostulat der Wahrheit (im folgenden ›KP‹ genannt) lautet:

(KP) Für jede wahre Aussage gibt es kontingente Bedingungen.²

Damit ist gemeint, daß wahre Aussagen nur unter kontingenten Bedingungen gelten. Die Wahrheit jeder wahren Aussage hängt demnach von Bedingungen ab, die ihrerseits nur kontingent (also möglich, aber nicht notwendig) sind. Der hier verwendete Bedingungstyp ist der der notwendigen (im Gegensatz zur hinreichenden) Bedingung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, die durch den äquivoken Gebrauch des Wortes ›notwendig‹ einerseits als Bezeichnung eines Bedingungstyps und andererseits als Modaloperator entstehen können, soll der Bedingungstyp der ›notwendigen‹ Bedingung im folgenden als ›obligate‹ Bedingung bezeichnet werden. Das KP besagt dann also, daß jede wahre Aussage von (mindestens) einer kontingenten obligaten Bedingung abhängt:

(KP1) $\forall_A \exists_K (A \in w \rightarrow K)$.³

Das KP wird von Wandschneider als Postulat bezeichnet, weil es sich bei ihm um eine unbewiesene These handelt, für deren Wahrheit nur die Gegner einer Letztbegründung gute Gründe zu haben glauben, nicht aber die Vertreter der Letztbegründung. Das KP ist eine verschärfte Version des Fallibilismusprinzips. Es sieht in Wandschnegers Darstellung (scheinbar) von allen epistemischen Faktoren ab, die im Prinzip des Fallibilismus in seinen beiden (vermeintlich) gleichbedeutenden Formeln ›Keine Aussage ist sicher‹ und ›Jede Aussage ist fallibel‹ zum Ausdruck kommen.⁴ Vielmehr konzentriert sich das KP ganz auf die alethische Wahrheit als Eigenschaft von Aussagen. Es ist klar, daß das KP in dieser Form auch Aussagen der Logik und Mathematik mit einschließt. Mathematische und logische Theoreme gehören demnach nicht zu den notwendigen Aussagen, da sie von (unbewiesenen) kontingenten Axiomen abhängen.

Das KP und die Hauptthese der Letztbegründung sind eng miteinander verknüpft. Die Position der Letztbegründung läßt sich als das kontradiktorische Gegenteil zum KP fassen:

$$(L1) \quad \neg \forall_A \exists_K (A \in w \rightarrow K).$$

Nicht für jede wahre Aussage gibt es (mindestens) eine kontingente (obligate) Bedingung.

Wer das Projekt der Letztbegründung vertritt, ist der Meinung, daß es Aussagen gibt, deren Wahrheit von kontingenten obligaten Bedingungen unabhängig ist.⁵ Aus L1 ergibt sich deshalb nach einem kleinen Äquivalenzschritt⁶:

$$(L2) \quad \exists_A \neg \exists_K (A \in w \rightarrow K).$$

Es gibt eine wahre Aussage, die keine kontingenten (obligaten) Bedingungen hat.

Wenn aber die Wahrheit einer Aussage nicht von kontingenten obligaten Bedingungen abhängt, dann ist sie (alethisch) notwendig wahr. Denn es gibt dann offensichtlich keine mögliche Welt, in der die Aussage falsch ist. Die Position der Letztbegründung besagt also: Es gibt (mindestens) eine notwendig wahre Aussage. Wenn nun jemand nachweisen kann, daß das KP widerspruchsvoll (und demnach falsch) ist, hat er damit zugleich die Wahrheit der Position der Letztbegründung erwiesen. Das ist die Strategie, die Wandschneider und Höhle mit ihrem Argument gegen das KP verfolgen.

II. Der Vorwurf der Inkonsistenz

Die Behauptung des KP, daß jede wahre Aussage von kontingenten obligaten Bedingungen abhängt, scheint für viele Fälle zu gelten. Aber gilt sie auch für das KP selbst? Sicherlich darf das KP nicht zugleich die Existenz notwendig wahrer Aussagen bestreiten und für sich selbst den Status einer notwendig wahren Aussage in Anspruch nehmen. Denn das würde sofort in einen Selbstwiderspruch führen. Es gibt genau zwei Optionen, um diesen Selbstwiderspruch zu vermeiden:

(1) Man läßt eine Selbstanwendung von KP nicht zu. Das KP gilt dann für alle Aussagen außer für sich selbst. Es selbst ist als Aussage unabhängig von kontingenten obligaten Bedingungen wahr, also notwendig wahr. Es ist die *einzig* notwendig wahre Aussage, die es gibt; *alle anderen* Aussagen sind abhängig von kontingenten Voraussetzungen. Diese Option kann jedoch in keiner Weise überzeugen. Zunächst: Welchen Grund könnte ein Fallibilist dafür anführen, daß das KP nicht auf sich selbst angewendet werden darf, außer dem, daß man so einen Selbstwiderspruch des KP vermeiden kann? Zweitens: Wandschneider hat zu recht darauf hingewiesen, daß der Fallibilist nicht für das KP als *einzig* Aussage notwendige Wahrheit reklamieren kann, ohne zugleich auch weitere notwendig wahre Sätze anzuerkennen, z. B. solche über den präsupponierten zweiwertigen Wahrheitsbegriff.⁷ Das würde jedoch dazu führen, daß das KP immer weiter eingeschränkt werden müßte.

(2) Nach der zweiten Option behauptet das KP, daß prinzipiell alle wahren Aussagen von kontingenten Bedingungen abhängen. Natürlich gehen die Verfechter des KP von der (kontingenten) Wahrheit des KP aus. Dann muß das KP als Aussage auch auf sich selbst angewendet werden. Das KP selbst ist also nur unter kontingenten obligaten Bedingungen wahr. Es gilt mithin der Spezialfall von KP1:

$$(KP2) \quad KP1 \rightarrow K^*.⁸$$

Die wahre Aussage, daß das KP von (mindestens) einer kontingenten (obligaten) Bedingung abhängt, hängt selbst von (mindestens) einer kontingenten (obligaten) Bedingung K^* ab.

(i) Wandschneider greift (mit Höhle⁹) nun KP2 an.¹⁰ Er argumentiert folgendermaßen: Wenn der Fallibilist annimmt, daß KP1 und KP2 zusammen wahr seien, dann könne die kontingente Bedingung K^* niemals falsch sein. Denn wenn KP2, also die Implikation $(KP1 \rightarrow K^*)$, wahr sei und zugleich KP1, also das Vorderglied der Implikation KP2, wahr sei, dann müsse K^* immer wahr sein. Wäre K^* nämlich falsch, dann auch die ganze Implikation, da eine Implikation genau dann falsch ist, wenn das Vorderglied wahr, das Hinterglied aber falsch ist. K^* sei also notwendig wahr und das stehe im direkten Widerspruch zur voraus-

gesetzten Kontingenz der Bedingung K^* . Insgesamt hat man laut Wandschneider damit das Ergebnis: Aus der Gültigkeitsannahme für das Kontingenzpostulat folge, daß es notwendig wahre Aussagen geben muß. Damit sei das KP selbst widerlegt. Soweit der erste Schritt in Wandschneiders Argumentation. Er setzt voraus, daß der Fallibilist zugleich die Wahrheit von KP1 und KP2 vertritt.

(ii) Im zweiten Schritt seiner Argumentation nimmt Wandschneider einen möglichen Einwand der gegnerischen Position vorweg: Zwar sei es richtig, daß jede wahre Aussage ihre obligaten Bedingungen als wahr impliziere; das gelte ja schon nach KP1. Aber deshalb müßten K bzw. K^* nicht gleich notwendig wahr sein. Vielmehr werde dadurch ihre Kontingenz nicht berührt. Sie könnten prinzipiell auch falsch sein. Und dann gelte natürlich: Wenn die obligaten Bedingungen K oder K^* falsch sind, dann auch die durch sie bedingte Aussage. Wandschneider prüft nun den Fall, daß K^* falsch ist. Dazu führt er zunächst die Kontraposition zur Aussage KP2 an:

$$\text{(Kontraposition zu KP2)} \quad \neg K^* \rightarrow \neg \text{KP1}.$$

Wenn nicht K^* , dann nicht KP1.

Da $\neg K^*$ laut Wandschneider nach Voraussetzung der Kontingenz von K^* wahr sein könne, werde dann auch $\neg \text{KP1}$ wahr sein.¹¹ Das stehe jedoch im logischen Widerspruch zur vorausgesetzten Wahrheit von KP1.¹² Da der Widerspruch nur dann auftritt, wenn man annimmt, daß K^* falsch sein kann, sei, so Wandschneider, die Falschheit von K^* durch Reductio ad absurdum zurückgewiesen. Somit könne K^* nur noch wahr sein. Das gehe aber weiterhin gegen die Voraussetzung, daß K^* kontingent sei und somit wahr oder falsch sein könne. Also könne K^* nur wahr sein und sei damit notwendig wahr. Dann gibt es aber eine Aussage, die unabhängig von kontingenten obligaten Bedingungen wahr ist, nämlich K^* . Das wiederum stehe aber im logischen Widerspruch zu KP1 selbst. Deshalb sei KP1 inkonsistent (und damit widerlegt).

(iii) Wandschneider muß noch einen anderen möglichen Einwand seiner Gegner überprüfen. Man könnte nämlich einwenden, daß die Widerlegung von KP im letzten Abschnitt davon abhängt, daß die Implikation in KP2 wahr sei. Aber diese Implikation selbst sei auch nicht wahr, sondern nur kontingent. Es gelte also:

$$\text{(KP3)} \quad (\text{KP1} \rightarrow K^*) \rightarrow K^{**}.$$

Die wahre Aussage, daß KP1 von (mindestens) einer kontingenten (obligaten) Bedingung K^* abhängt, hängt selbst von (mindestens) einer kontingenten (obligaten) Bedingung K^{**} ab.

Auf dieser Stufe des möglichen Progresses von KP1 über KP3 bis hin zu KP_n läßt sich laut Wandschneider das Argument aus (ii) wiederholen. Denn KP3 setze die Wahrheit von KP2 (und damit auch von KP1 und KP) voraus. Dann sei die Implikation $(\text{KP1} \rightarrow K^*)$ als Vorderglied der Gesamtimplikation von KP3 wahr und deshalb müsse ebenso die angeblich kontingente obligate Bedingung K^{**} , also das Hinterglied der Gesamtimplikation KP3, auf jeden Fall wahr sein. Auch auf jeder weiteren Stufe des Progresses zeige sich, daß die Annahme, daß die obligaten Bedingungen kontingent seien, nicht vereinbar ist mit der Annahme, daß KP1 wahr sei. Hat Wandschneider damit das KP widerlegt?

III. Argumente gegen den Inkonsistenzvorwurf

Ich werde versuchen, im folgenden zu zeigen, daß Wandschneiders Argumentation gegen das KP mindestens eine entscheidende Voraussetzung macht, die in seiner formalen Darstellung der Argumentation nicht zum Ausdruck kommt. Deshalb ist er in seiner Kritik, die sich an der formalen Darstellung orientiert, gleichsam blind gegenüber dieser (impliziten) Voraussetzung. Wenn man sie freilich ausbuchstabiert, kann Wandschneider das KP nicht mehr widerlegen.

Wandschneiders Strategie, die Inkonsistenz von KP nachzuweisen, hängt hauptsächlich von der Voraussetzung ab, daß der Fallibilist oder irgendein anderes (mögliches) epistemisches Subjekt die Wahrheit von KP1 behauptet. Wer etwas mit Wahrheitsanspruch behauptet, der muß das, was er behauptet, zumindest auch für wahr halten bzw. meinen. Das Behauptete auch zu meinen ist eine notwendige Bedingung dafür, überhaupt etwas zu behaupten. Es fällt auf, daß Wandschneider die Meinung eines Opponenten implizit ins

Spiel bringt, ohne sie in KP1 auch angemessen auszudrücken. Er begeht damit das, was man im englischen Sprachraum eine *Abstractive Fallacy* nennt. Denn wenn der Fallibilist die (kontingente) Wahrheit von KP1 behauptet, dann impliziert dies, daß er *meint*, daß KP1 selbst kontingent wahr ist. Das heißt aber, daß in einem strikten Sinne Wandschneider gar nicht die Aussage KP1 zum Ausgangspunkt seiner Argumentation genommen hat, sondern eine andere, epistemische Aussage. Denn in dem Moment, in dem Wandschneider in seiner Gegenargumentation ein epistemisches Subjekt der Aussage KP1, nämlich den Fallibilisten, ins Spiel bringt, reicht die alethische Rekonstruktion von KP als

$$(KP1) \quad \forall_A \exists_K (A \in w \rightarrow K)$$

nicht mehr aus. Die Annahme des Fallibilisten, KP1 sei wahr (also das eigentliche ›Postulat‹), muß *epistemisch* ausgedrückt werden durch:

$$(KPE) \quad \text{Der Fallibilist meint, daß KP1 (kontingent) wahr ist.}$$

In logischer Schreibweise werden die Bestandteile von KPE deutlicher:

$$(KPE1) \quad M_{SF} (KP1 \rightarrow K^*).$$

›M (p)‹ steht für ›ein epistemisches Subjekt S meint, daß p‹ und ›SF‹ für ›fallibilistisches epistemisches Subjekt S‹. Wenn jemand (nur) meint, daß eine Proposition p der Fall ist, so impliziert dies, daß es möglich ist, daß p wahr ist, oder daß es möglich ist, daß p falsch ist:¹³

$$(M) \quad [M_{SF} p \rightarrow (\diamond p \vee \diamond \neg p)].^{14}$$

Ersetzen wir ›p‹ durch ›(KP1 → K*)‹, erhalten wir:

$$(M^*) \quad [M_{SF} (KP1 \rightarrow K^*)] \rightarrow [\diamond (KP1 \rightarrow K^*) \vee \diamond \neg (KP1 \rightarrow K^*)].$$

Aus M* und KPE1 folgt nun per Modus ponens die Aussage A, daß es möglich ist, daß KP2 wahr ist, oder daß es möglich ist, daß KP2 falsch ist:

$$(A) \quad \diamond (KP1 \rightarrow K^*) \vee \diamond \neg (KP1 \rightarrow K^*).$$

Genau das meint aber der Fallibilist, wenn er behauptet, daß KP2 kontingent wahr ist. Nun könnte man die Frage aufwerfen, ob denn KPE1 selbst auch von kontingenten Bedingungen abhängig sei. Epistemisch gewendet heißt dies zu fragen, ob man denn wisse, daß KPE1 wahr sei. Darauf läßt sich antworten, daß man nur meine, daß KPE1 wahr sei. Es ergibt sich dann:

$$(KPE2) \quad M_{SF} [M_{SF} (KP1 \rightarrow K^*)].$$

Spielt man dieses Frage- und Antwortspiel noch ein weiteres Mal, erhält man:

$$(KPE3) \quad M_{SF} \{M_{SF} [M_{SF} (KP1 \rightarrow K^*)]\}.$$

Der sich nun abzeichnende mögliche unendliche Progreß der Iterierung der Meinungen läßt sich aber, ohne in Widersprüche zu geraten, fortführen.¹⁵ Es ist also mit der Meinung des (möglichen) epistemischen Subjekts bzw. des Fallibilisten, daß KP1 kontingent wahr ist, völlig kompatibel, daß K* eine kontingente obligate Bedingung ist. Nach KPE1 und M* ist es logisch widerspruchsfrei möglich, daß man (epistemisch) meint, daß KP1 kontingent wahr ist, und K* zugleich (alethisch) kontingent falsch ist. Denn wenn K* (kontingent) falsch ist, dann ist auch KP1 (kontingent) falsch: $\neg K^* \rightarrow \neg KP1$. Wenn nun KP1 (kontingent) falsch ist, dann ist es (kontingent) wahr, daß es eine Aussage gibt, die von kontingenten obligaten Bedingungen unabhängig ist. Aus KP2 folgt in der Tat die Möglichkeit einer notwendig wahren Aussage (und damit von Letztbegründung). Dieses Ergebnis kann den objektiven Idealisten Wandschneider und Hösle aber nicht

reichen, denn die logische Möglichkeit einer philosophischen Letztbegründung impliziert offensichtlich weder deren Wirklichkeit noch deren Notwendigkeit.

Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung zusammen: Wandschneider unterscheidet in seiner Analyse des KP nicht hinreichend zwischen der epistemischen und der alethischen Ebene, die implizit in seiner Voraussetzung, daß der Fallibilist (oder ein anderes mögliches epistemisches Subjekt) die Wahrheit von KP1 behauptet, enthalten ist. Legt man die in der Voraussetzung enthaltene epistemische Ebene frei, so zeigt sich, daß das KP widerspruchsfrei darstellbar ist. Dann kommen Wandschneider und Hösle auch nicht zu der Negation des KP1, der Behauptung L2, daß es mindestens eine notwendig wahre Aussage gibt (und damit Letztbegründung nicht nur möglich, sondern wirklich ist). Da aber sowohl Wandschneider als auch Hösle auf die Widerlegung des KP als eines Sprungbretts zu den Aussagen L1 bzw. L2 angewiesen sind, darf man ihre beiden Letztbegründungsbeweise als gescheitert ansehen (unter der Voraussetzung, daß mein Gegenargument gültig ist).

Gregor Damschen, M.A.
 Institut für Philosophie
 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 Schleiermacherstr. 1
 06114 Halle (Saale)
 damschen@phil.uni-halle.de

ANMERKUNGEN

- 1 Das Kontingenzpostulat der Wahrheit und die Argumentation gegen die Konsistenz des Postulats wird entwickelt in: D. WANDSCHNEIDER, »Letztbegründung und Logik«, in: *Letztbegründung als System?*, hg. von H.-D. Klein, Bonn 1994, 84–103. Wandschneider orientiert sich dabei an einer Argumentation, die Vittorio Hösle (V. HÖSLE, *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik*, München 1990, 3. Aufl. 1997, 157–158) vorgestellt hat. Ich halte beide Argumente allerdings für verschieden. Hösles Argument habe ich in meinem Aufsatz »Ist Letztbegründung in S5 notwendig?« (zur Veröffentlichung eingereicht) kritisiert.
- 2 Wandschneider und Hösle reden in ihren Argumenten meistens von Sätzen als Wahrheitswertträgern. Ich werde der Klarheit halber im folgenden stets von Aussagen (bzw. Propositionen) als Wahrheitswertträgern sprechen. Denn nicht jeder Satz ist eine Aussage (bzw. Proposition).
- 3 Zum Zwecke einer einheitlichen Darstellung habe ich Wandschneiders formallogische Version von KP in: WANDSCHNEIDER, »Letztbegründung und Logik«, 90, leicht abgewandelt. Der Grundgehalt der Aussage blieb aber unangetastet. Folgende Zeichen werden verwendet: ›A‹ für ›Aussage‹, ›w‹ für ›wahr‹ und ›K‹ für ›kontingente Bedingung‹.
- 4 Vgl. H. KEUTH, »Fallibilismus versus transzendentalpragmatische Letztbegründung«, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 14/2 (1983), 320–337.
- 5 Das schließt aber nicht aus, daß die Wahrheit der Aussage von (alethisch) notwendigen obligaten Bedingungen abhängig ist.
- 6 $\neg \forall_A \exists_K (A \in w \rightarrow K) \equiv \exists_A \neg \exists_K (A \in w \rightarrow K)$.
- 7 WANDSCHNEIDER, »Letztbegründung und Logik«, 88.
- 8 Wandschneider wählt an dieser Stelle eine aussagenlogische Darstellung, obwohl er bei der formallogischen Formulierung in KP1 eine quantorenlogische Schreibweise gewählt und die kontingenten Bedingungen mit einem Existenzquantor gebunden hat (WANDSCHNEIDER, »Letztbegründung und Logik«, 90). Streng genommen müßte also in KP2 die neue kontingente Bedingung K* auch mit einem Quantor gebunden werden.
- 9 HÖSLE, *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie*, 157.
- 10 WANDSCHNEIDER, »Letztbegründung und Logik«, 91–92.
- 11 Hier muß man einen ersten systematischen Einwand gegen Wandschneiders Argumentation machen: Wenn $\neg K^*$ nach Voraussetzung der Kontingenz von K* wahr sein kann, dann wird $\neg KP1$ eben nicht, wie Wandschneider behauptet, wahr, sondern ebenfalls nur kontingenterweise wahr sein.
- 12 Zusammen mit Wandschneider, Hösle und den Fallibilisten setze ich hier eine zweiwertige Logik voraus, in der das Widerspruchsprinzip gültig ist. Den Status der zweiwertigen Logik kann ich hier nicht diskutieren. Natürlich müßte ein Vertreter der Letztbegründung zeigen, daß diese Logik selbst notwendig ist. Für

einen Fallibilisten reicht jedoch die kontingente Annahme aus, daß die zweiwertige Logik inklusive des Widerspruchsprinzips gültig ist.

- 13 Aus der Tatsache, daß jemand etwas meint, folgt nicht, daß der Inhalt seiner Meinung wahr ist. Anders ist es beim Wissen. Wenn jemand etwas weiß, dann folgt daraus, daß der Inhalt seines Wissens wahr ist.
- 14 Es gilt nicht: (S) $[M_{\text{SFP}} \rightarrow (\Diamond p \ \& \ \Diamond \neg p)]$. Denn es könnte sein, daß der Gegenstand der Meinung des epistemischen Subjekts eine Tautologie $(q \vee \neg q)$ ist. Da Tautologien immer wahr sind, ist es nicht möglich, daß p falsch wird. Ebenso ist hier nicht anzuwenden: (T) $[M_{\text{SFP}} \rightarrow (p \vee \neg p)]$, da das Konsequens eine Tautologie ist und damit die Implikation $[M_{\text{SFP}} \rightarrow (p \vee \neg p)]$ nie falsch werden kann.
- 15 In einigen etablierten Systemen der epistemischen Logik ist es zudem möglich, eine Iterierung der gleichen epistemischen Operatoren auf einen einzigen Operator zu reduzieren, nämlich den, der direkt vor der Proposition steht. KPE_n sagt dann nicht mehr als das, was schon KPE₁ ausgedrückt hat.